

21. 1. Wieweit reicht der durch Eingriff in fremdes Urheberrecht erlangte Besitzstand im Verkehr? Ist hierbei der Gesichtspunkt der Verwirkung zu berücksichtigen?

2. Zur Zulässigkeit von Text- und Bildzitat.

3. Wieweit kann der Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ im Urheberrecht als Leitsatz für die Auslegung dienen?

4. Welche Anforderungen an die Sorgfalt sind im urheberrechtlichen Verkehr zu stellen?

5. Tritt mit Beginn des Rechtsstreits eine gesteigerte Haftung des Beklagten ein?

LitUrRG. §§ 11, 19 Nr. 2, § 36. KunstschußG. §§ 15, 19, 31. BGB. §§ 242, 276.

I. Zivilsenat. Urf. v. 10. März 1934 i. S. Verlagsanstalt S. Kl. AG. u. Gen. (Bekl.) w. Offene Handelsges. B. & S. (Kl.). I 154/33.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Verlage der Erstbeklagten ist im Jahre 1930 das „Wilhelm Busch-Buch, Sammlung lustiger Bilder-geschichten mit etwa 460 Bildern und einer Biographie, von Otto und Hermann N.“ — den mitverklagten Herausgebern (Neffen und Miterben Wilhelm Buschs) — erschienen. Der vorliegende Rechtsstreit, in dessen Verlauf an die

Stelle des inzwischen verstorbenen Hermann N. dessen Erbinnen getreten sind, betrifft eine Reihe von Werken (Bildergeschichten, Bildern, Texten) des am 8. Januar 1908 verstorbenen Künstlers und Dichters Wilhelm Busch, die in jenes Buch aufgenommen worden sind. Es handelt sich um Schöpfungen, die die Klägerin bereits in ihrem Verlag in Einzelausgaben von Werken Buschs veröffentlicht hatte, nämlich in „Schnafen und Schnurten“ Teil I (1866) und II (1868), „Schnurrbiburr oder Die Bienen“ (1869), „Kunterbunt“ Teil I (1872) und II (1873), „Busch-Bilberbogen“ Teil I und II (1875) und „Aneipzeitungen, Gedichte und Sinnsprüche“ (1921). Die meisten der Werke waren schon vorher ohne Namen (teilweise wiederholt und die Bilder zuletzt wenigstens mit Urheberzeichen) ebenfalls im Verlage der Klägerin — in den „Fliegenden Blättern“ oder den „Münchener Bilberbogen“ — erschienen.

Die Klägerin behauptet, die Aufnahme der Werke in das „Wilhelm Busch-Buch“ samt nachfolgender Verbreitung verstoße gegen die Urheber- und Verlagsrechte, die sie vertraglich erworben habe. Mit der Klage verlangt sie Unterlassung, Vernichtung, Auskunft (diese nur von der Erstbeklagten) und Feststellung der Schadenserzulpflicht.

Die Beklagten haben erwidert: a) Der Klägerin stehe an den streitigen Werken kein Urheberrecht mehr zu. Soweit die Veröffentlichungen ursprünglich ohne Namen erschienen seien, habe der Schutz nach bayerischem Landesgesetz und späterem deutschen Reichsgesetz längst sein Ende erreicht; die Werke seien gemeinfrei geworden. b) Die Aufnahme in das „Wilhelm Busch-Buch“ gehe übrigens nicht über die Grenzen des für Schrift- und Bildzitate gesetzlich Erlaubten hinaus. c) Auch habe die Klägerin ihre etwa begründeten Befugnisse durch jahrelanges schweigendes Abwarten verloren („verwirkt“). Denn die streitigen Schöpfungen seien (sämtlich oder mit wenigen Ausnahmen) schon in dem 1913 von der Erstbeklagten herausgebrachten „Kleinen Wilhelm Busch-Album“ enthalten gewesen, gegen welches die Klägerin viele Jahre hindurch nicht vorgegangen sei. d) Soweit man aber doch einen tatsächlichen Eingriff in Rechte der Klägerin als gegeben ansehen müsse, sei er nicht schuldhaft begangen worden. Nach der Rechtsprechung über ursprünglich ohne Namen erschienene Werke und nach dem Gesamthalt tatsächlicher und rechtlicher Beziehungen der Beteiligten hätten sich die Beklagten

zu ihrem jetzt von der Klägerin beanstandeten Verhalten für befugt halten dürfen.

Das Landgericht hat den Klageanträgen uneingeschränkt entsprochen. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung der Beklagten die Klageanträge zum Teil abgewiesen, größtenteils aber inhaltlich die Verurteilung aufrecht erhalten. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Von den Werken scheiden für die Revision diejenigen aus, bei denen das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat . . . Für alle sonstigen Werke hat das Berufungsgericht 1. dem Antrag der Klägerin auf Unterlassung und Vernichtung entsprochen, 2. die Erstbeklagte auch verurteilt, der Klägerin die verlangte Auskunft zu geben. 3. Was die Feststellung der Schadenersatzpflicht anlangt, so unterscheidet das Oberlandesgericht: a. Die Erstbeklagte hat den der Klägerin aus der Vervielfältigung der Stücke erwachsenen Schaden zu ersetzen; b. den anderen Beklagten liegt diese Verpflichtung erst für die Zeit nach der Klageaufstellung ob, und zwar gesamtschuldnerisch mit der Erstbeklagten.

I. Urheberrecht und Klagebefugnis der Klägerin sind gegeben.

1. Das Oberlandesgericht erwähnt als unstrittig oder wenigstens nicht in schlüssiger Weise bemängelt, daß die Klägerin an sich die zur Grundlage der Klage dienenden urheberrechtlichen Befugnisse (§ 11 UrhG.; § 15 KunstschußG.) geltend machen kann, sofern nur die klagebefangenen Werke überhaupt den gesetzlichen Urheberrechtsschutz genießen. Wie das Berufungsurteil weiter bemerkt, haben Wilhelm Buschs Erben, darunter die Beklagten zu 2 und 3, im Vertrag vom 24. Februar 1912 ausdrücklich das „Verlags- und Eigentumsrecht“ der Klägerin an „Schnurrbiburr oder Die Bienen“, „Schnafen und Schnurren“, „Punterbunt“ und „Münchener Bilderbogen“ anerkannt; und in dem Vertrag vom 4./17. Februar 1921 haben sie der Klägerin nochmals ausdrücklich „sämtliche Autor- und Verlagsrechte“ der in deren Besitz befindlichen Werke Wilhelm Buschs zugesichert; nach diesem Vertrag steht der Klägerin auch das Urheberrecht am Inhalt der „Pneipzeitungen, Gedichte und Sinnsprüche“ zu. Von den Beklagten zu 2 und 3 aber leitet die Erstbeklagte ihre Befugnisse ab; mehr Rechte als diese kann sie nicht haben.

2. Übereinstimmend mit dem Landgericht legt das Oberlandesgericht ferner dar, daß die Werke, welche den Gegenstand der Klage bilden, sämtlich noch den gesetzlichen Urheberschutz (30 Jahre nach Wilhelm Buschs Tode) genießen. Seine Ausführungen hierüber entsprechen inhaltlich denen des Reichsgerichtsurteils über das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ (RGZ. Bd. 139 S. 330), enthalten keinen rechtlichen Irrtum und werden von der Revision nicht angegriffen.

Auf die erst im Jahre 1921 erschienenen „Sneipzeitungen . . .“ braucht nicht eingegangen zu werden; denn sie sind, weil insoweit das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat, die Beklagten also nicht beschwert sind, nicht Gegenstand der Revision. Für alle andern im Streit befangenen Werke stellt das Berufungsgericht im einzelnen ohne ersichtlichen Irrtum in Tatsachen und ohne Verstoß gegen Rechtsregeln fest: Die Einzelausgaben sind sämtlich vor dem Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Urheberrechtsgesetze von 1901 und 1907 erschienen. Aus den bereits im Streit um das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ angestellten Erwägungen spricht es ihnen den Schutz der heutigen Gesetze zu, weil sie schon, als diese in Kraft traten, geschützt gewesen seien.

II. Soweit die Gründe des Berufungsgerichts die Erwidernng der Beklagten würdigen und zu dem Ergebnis gelangen, daß sie den Klageanträgen nicht entgegenstehe, ist ihnen beizustimmen.

1. Das Berufungsurteil folgert aus dem Vertrag vom 24. Februar 1912 in Verbindung mit den zugehörigen späteren Ereignissen, daß den Beklagten weder ausdrücklich noch stillschweigend erlaubt worden sei, die streitigen Werke Wilhelm Buschs oder Stellen daraus in das „Wilhelm Busch-Buch“ aufzunehmen.

a) Erlaubt habe — so führt es aus — die Klägerin den Erben Buschs nur die Herausgabe des „Neuen Wilhelm Busch-Albums“. Ob sich die Erlaubnis (wie die Beklagten behaupten) auch auf die Befugnis erstreckt habe, das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ herauszugeben, läßt es dahingestellt, weil es für den jetzigen Streit um das „Wilhelm Busch-Buch“ unwesentlich sei. Das Oberlandesgericht würdigt diese letzten beiden Sammlungen vergleichend dahin, daß das „Wilhelm Busch-Buch“ nicht, wie es die Beklagten verfechten, eine Neuauflage des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ sei. Schon auf dem Buche selbst fehle jeder ausdrückliche Hinweis darauf, daß es sich lediglich um eine Neuauflage handle. Die bloße Änderung

der Buchgröße und dem entsprechend des Druckrages könne sich allenfalls aus buchhändlerischen Gründen erklären und mit einer Neuauflage (Buch statt Album) desselben Werkes vereinigen lassen. Im übrigen aber seien trotz der Übereinstimmung in einem großen Teil des ausgewählten Anschauungsstoffes und trotz der hier wie dort vorliegenden Verbindung von Lebensbeschreibung und Werk-auslese die Verschiedenheiten des Inhalts so beträchtlich, daß man sie nicht als gleichgültig abtun könne. Namentlich falle ins Gewicht, daß die Lebensbeschreibung (im Kleinen Album von Frei v. Ostini verfaßt) durch eine von andern Verfassern (Hermann und Otto N.) ersetzt, der sonstige Inhalt teils durch Streichung, teils durch Ergänzung mannigfach geändert sei. Dies alles zusammen betrachtet rechtfertige den Schluß, daß das „Wilhelm Busch-Buch“ im Verhältnis zum „Kleinen Wilhelm Busch-Album“ etwas Anderes und Neues sei, keine bloße Neuauflage.

b) Hieraus entnehmen Landgericht und Oberlandesgericht weiter, daß sich die Beklagten auch nicht auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Verwirkung berufen können.

Dem ist beizustimmen; der dagegen unternommene Revisionsangriff dringt nicht durch. Festzuhalten ist allerdings an der in Rechtsüberzeugung und Erwägungen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit begründeten Auffassung, daß ein lange Zeit hindurch mit Mühe und Kosten erworbener Verkehrs-Besitzstand, der in fremde Befugnisse eingreift, vom Verletzten nicht mehr beseitigt werden darf, nachdem er ihn erst durch sein abwartendes Dulden hat entstehen lassen, ohne durch gerechtfertigte Gründe zu solcher Untätigkeit veranlaßt zu sein (RGZ. Bd. 127 S. 323, Bd. 129 S. 258, Bd. 134 S. 41, Bd. 138 S. 294, Bd. 139 S. 340 u. S. 374). Wie weit aber der auf solche Weise erlangte Besitzstand reicht, bestimmt sich nach den besonderen Maßnahmen, die ihn geschaffen haben. Im vorliegenden Fall könnte — sofern die bestrittenen Voraussetzungen gegeben wären — der Zustand, daß gewisse urheberrechtlich geschützte Werke durch Aufnahme in das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ verbreitet worden sind, sich nur auf diese seit Jahren zur Verkehrserhaltung gelangte Sammlung beschränken. Ungerechtfertigt aber wäre die Erstreckung darauf, daß den Beklagten in folgedessen freistehende, die in jenes „Album“ aufgenommenen Werke nun auch einer andern Sammlung ähnlichen Inhalts, Umfangs und Preises einzuberleihen. Die Auf-

nahme in das „Wilhelm Busch-Buch“ fällt also nicht, wie die Beklagten wollen, in den Ausbau eines durch Duldung der Klägerin zur Verkehrsgeltung gelangten Besitzstandes, sondern liegt außerhalb seiner Grenzen; sie wird durch eine zu Gunsten des „Albums“ etwa eingetretene Verwirkung nicht gedeckt. — Die von der Revision herangezogene Frage, ob eine mehr oder weniger veränderte neue Auflage im Verhältnis zur früheren als bloßer Ausbau des schon vorhandenen Besitzstandes angesehen werden müsse, braucht für den gegenwärtigen Streitfall nicht erörtert zu werden.

c) Das Berufungsurteil würdigt ferner den Einwand der Beklagten, daß der Rückwerb der Handschrift „Altes und Neues über Wilhelm Busch“ die zugehörigen Druckstöcke mitumfasse und so eine stillschweigende Erlaubnis für verschiedene von der Klage betroffene Werke in sich schließe. Das Oberlandesgericht erwägt: selbst wenn die Klägerin die bereits hergestellten Druckstöcke gegen Bezahlung mitübertragen haben sollte, so könnte darin nicht schon eine Einwilligung in deren Verwendung schlechtthin gefunden werden, sondern günstigstenfalls das Einverständnis mit einer nicht widerrechtlichen Verwendung, wie sie sich etwa aus den gesetzlichen Urheberrechtsbeschränkungen ergeben könne. — Diese Würdigung enthält keinen Rechtsirrtum, wird von der Revision auch nicht ausdrücklich bemängelt.

2. Die Beklagten berufen sich — wenn Erlaubnis oder Verwirkung nicht anzunehmen sei — für die von ihnen beanspruchte Befugnis, die streitigen Werke oder Werkteile in das „Wilhelm Busch-Buch“ einzuverleiben, auf gesetzliche Vorschriften, die unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme eines Werkes in ein anderes gestatten: § 19 Nr. 2 LitUrHG. und § 19 KunstschußG. (Text- und Bildzitat).

a) Mit Recht scheidet das Oberlandesgericht die Teile des Buches, die eine Lebensbeschreibung Wilhelm Buschs aus der Feder seiner Neffen, Otto und Hermann N., enthalten, von dem übrigen, aus einzelnen Werken Wilhelm Buschs selbst bestehenden Inhalt. Die Abhandlungen der beiden N. beurteilt es ohne rechtlichen Irrtum als Erzeugnisse einer in ihnen selbst sich kundgebenden planmäßigen Geistestätigkeit der Verfasser und somit als wissenschaftliche Arbeiten, obschon die Darstellungsweise vollstündlich gehalten ist und zugleich unterhaltend wirken will. Das Wortwort bezeugt und der Inhalt

des von den beiden Brüdern geschaffenen Lebensbildes beweist, daß ihnen daran lag, den Lesern gerade die, bei allem Belustigenden der Werke, dem Schöpfer eigne Gedankentiefe und ernste Bestimmtheit vor Augen zu führen. Die solchem Zweck zugewandte Gestaltung der Lebensbeschreibungen durfte begründeterweise als wissenschaftlich gewürdigt werden.

Hiermit hängt es zusammen, daß das Berufungsgericht vier Stücke als zulässigerweise entnommene Text- oder Bildzitate beurteilt (§ 19 Nr. 2 LitUrhG.; § 19 KunstschußG.) und insoweit die Klage abweist. Sie kommen für die Revision nicht in Betracht.

b) Bei allen übrigen streitigen Stücken des „Wilhelm Busch-Buches“ kommt das Oberlandesgericht (mit dem Landgericht) zu dem Ergebnis, daß die Klägerin die Entnahme mit Recht als gesetzlich unstatthaft beanstandete. Dem ist beizutreten.

aa) Für die beiden Bilder aus „Schnurrbürr“ nimmt das Berufungsurteil ganz den gleichen Standpunkt ein wie das Kammergericht im Streit um das „Kleine Wilhelm Busch-Album“. Es würdigt die Bilder dahin, daß sie — dem Text der Lebensbeschreibung dort eingefügt, wo die Beschäftigung Buschs mit den Bienen behandelt wird — nicht ausschließlich der Erläuterung, sondern der vervollständigung des Inhalts dienen. Diese Beurteilung verstößt nicht gegen Rechtsregeln, ist übrigens bei dem ganz entsprechenden Tatbestand im Prozeß um das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ bereits geprüft und gebilligt worden (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 339). — Die Revision regt allerdings Nachprüfung der bisherigen Gesetzesauslegung an. Sie führt aus, daß diese vor dem nunmehr anerkannten Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Dem ist nicht beizustimmen. Gewiß betont die neueste Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens besonders eindringlich den alten Wahrspruch, daß „gemeiner Nutz vor sonderlichem geht“ (Graf u. Dietherr Deutsche Rechtsprüche, 2. Aufl. 1869 S. 487, Nr. 23 u. 27 des 9. Hauptstücks), und strebt danach, ihn durchzuführen. Aber schon frühere Gesetze bekannten sich zu ihm (vgl. z. B. Preuß. UR. Einl. §§ 73, 74; Walther Merk Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in der Festschrift für Alfred Schulze, 1934). Und den Gedanken, daß das Urheberrecht wie zahlreiche andere Befugnisse „sozial gebunden“, d. h. aus Rücksichten auf die

Volksgemeinschaft eingeschränkt oder mit Pflichten belastet sei, hat nicht erst die neueste Rechtsprechung (RGZ. Bd. 140 S. 270), sondern bereits die frühere (RGZ. Bd. 112 S. 173) anerkannt. Allerdings hat jüngst bei den Arbeiten zur Vorbereitung eines neuen Urheberrechtsgesetzes der Gedanke Raum gewonnen, den Befugnissen des Urhebers die der Allgemeinheit an Werke nicht wie Ausnahmen gegenüberzustellen, sondern wie etwas Gleichgeordnetes und dies durch entsprechende Gliederung des Gesetzes auch äußerlich kundzutun. Den leitenden Gedanken des geltenden Gesetzes entspricht das jedoch noch nicht; sie ergeben sich deutlich aus Fassung und Aufbau (RGZ. Bd. 128 S. 102). So lange diese Gesetze (Urheberrechtsgesetz und Kunstschutzgesetz) in Kraft stehen, sind auch ihre das gegenseitige Verhältnis der Befugnisse regelnden Bestimmungen maßgebend. Es kommt hinzu, daß der § 19 KunstschutzG. durch seine ausdrückliche Fassung „ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen“ eine klare Anordnung über die Erfordernisse des zulässigen Bildzitats enthält. Daher muß es bei der bisherigen Auslegung (RGZ. Bd. 130 S. 196, Bd. 139 S. 327) bleiben.

bb) Bei den übrigen streitigen Stücken (16 Bilderbeschreibungen) handelt es sich ohne Ausnahme um Werke Wilhelm Buschs, die im „Wilhelm Busch-Buche“ außerhalb der Lebensbeschreibung und innerhalb des ausgesprochenen Maßes nur der Unterhaltung gewidmeten Buchteilen stehen. Die Würdigung, daß sie nicht etwa bloß zur Erläuterung der Lebensbeschreibung aufgenommen seien, enthält keinen rechtlichen Irrtum. Die Angriffe der Revision können hier aus den schon angegebenen Erwägungen keinen Erfolg haben.

Die vom Berufungsgericht aufrecht erhaltene Beurteilung zur Unterlassung und Vernichtung ist sonach gerechtfertigt.

3. Was endlich die auf Schadensersatz gerichteten Anträge betrifft, so unterscheidet das Berufungsgericht in der Frage des Verschuldens (§ 36 DittlUrG.; § 31 KunstschutzG.; § 276 BGB.) mit Recht zwischen der Erstbeklagten und den weiteren Beklagten.

a) Bei der Erstbeklagten erachtet es mindestens Fahrlässigkeit (wenn nicht gar Vorsatz, sei es auch nur bedingten) für vorliegend. Als Verlegerin habe sie sich über die in Betracht kommenden Rechtsfragen unterrichten müssen und können, auch soweit die Auffassung des Reichsgerichts über ursprünglich ohne Namen erschienene Werke von Belang sei; denn das Reichsgerichtsurteil vom 10. Februar 1915

(RGZ. Bd. 86 S. 241) sei ja auch im Buchhändler-Wörstenblatt (1915. S. 533) veröffentlicht worden. Die von den Beklagten vertretene Ansicht, daß der Klägerin allenfalls Mitschuld zur Last gelegt werden müsse, weil sie verpflichtet gewesen sei, von ihrer geänderten Rechtsauffassung Nachricht zu geben, treffe nicht zu, weil die Klägerin nicht habe damit zu rechnen brauchen, daß das „Wilhelm Busch-Buch“ als Neuausgabe des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ hingestellt werde.

Der Revisionsangriff in diesem Punkte ist nicht gerechtfertigt. Er beruht auf der Erwägung: Die Klägerin habe durch jahrelanges Schweigen zum Erscheinen des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ (von 1913) zu erkennen gegeben, daß sie den Abdruck der dort aufgenommenen Werke Buschs als zulässig ansehe und überzeugt sei, nichts dagegen unternehmen zu können; unter solchen Umständen habe die Erstbeklagte nicht fahrlässig gehandelt, wenn sie eine Anzahl jener Werke nun auch in das „Wilhelm Busch-Buch“ (von 1930) aufnahm. — Diese Auffassung der Revision ist jedoch abzulehnen. Sie läme darauf hinaus, daß mit der von der Klägerin geduldeten Aufnahme in das „Kleine . . . Album“ für die Erstbeklagte die Befugnis entstanden sei, den so erworbenen Besitzstand später zu erweitern und dieselben Werke, die sie dem „Album“ einverleibt hatte, auch in einer andern Sammlung (dem „Wilhelm Busch-Buche“) zu verbreiten. Durch eine solche Auslegung würde der wirkliche Verkehrsbesitzstand der Erstbeklagten zu Ungunsten der Klägerin über den im Jahre 1913 begründeten Umfang hinaus ausgedehnt. Das verträge sich nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Diesem entspricht es, daß sich die Verkehrsgeltung nach wahrnehmbar zutage tretenden Maßnahmen bemißt, hier also nach der bestimmten Sammlung (dem „Kleinen Wilhelm Busch-Album“), in welche die Werke aufgenommen waren und innerhalb deren ihre Vervielfältigung auf den Markt gelangt war.

b) Bei den Beklagten zu 2 und 3 verneint das Oberlandesgericht (abweichend vom Landgericht) die Fahrlässigkeit für die Zeit vor der Klagerhebung. Im gegenwärtigen Rechtszug bleibt dieser Zeitabschnitt außer Betracht, weil insoweit die Beklagten (die allein Revision eingelegt haben) nicht beschwert sind.

Was die Zeit nach der Klagerhebung angeht, so nimmt das Berufungsgericht an, daß beim zweiten und dritten Beklagten (und

somit für die Erbinnen des letzteren) keine andere Behandlung eintreten könne, als bei der Erstbeklagten. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie gründet ihren Angriff in erster Reihe darauf, daß auch der Erstbeklagten kein Verschulden zur Last falle. Diese Auffassung ist, wie schon ausgeführt, abzulehnen.

In zweiter Reihe wollen die Beklagten zu 2 und 3 zu ihren Gunsten das berücksichtigt sehen, was für das Berufungsgericht bestimmend gewesen ist, in der Zeit vor der Klagerhebung ihr Verschulden zu verneinen: Allerdings habe auch für sie Anlaß bestanden, vor der Herausbringung des „Wilhelm Busch-Buches“ zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Inhalt rechtlich zulässig sei, und es sei für sie die Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen gewesen, den vom Reichsgericht in der Frage des Wollschutzes namenlos erschienenen Werke eingenommenen Standpunkt kennen zu lernen. Wäre das geschehen, so hätten sie daraus die Folgerungen ziehen müssen und sich nicht mehr ohne weiteres auf die Beratung durch die Erstbeklagte beschränken dürfen; ihre für die Zeit des Vertragsabschlusses vom 24. Februar 1912 und des Briefes vom 8. Juli 1913 unwiderlegt behauptete Meinung, die (jetzt klagebefangenen) Stücke seien schon gemeinfrei, wäre dann mindestens nicht mehr unbedenklich gewesen. Aber daß sie hätten Kenntnis erlangen müssen, könne nicht angenommen werden, selbst wenn man in Betracht ziehe, daß sie, obgleich Landpastoren, vermöge ihrer Tätigkeit bei der Verwaltung und Verwertung von Wilhelm Buschs Erbe bis zu einem gewissen Grade einen Überblick der geläufigeren urheber- und verlagsrechtlichen Fragen gewonnen hätten. Daß sie die Kenntnis vor dem jetzigen Rechtsstreit tatsächlich erlangt hätten, sei nicht bewiesen. Anlässlich des Vertragsabschlusses vom 4./17. Februar 1912 brauche die Frage nicht ausdrücklich berührt worden zu sein; insoweit behaupte auch die Klägerin nichts Bestimmtes. Aus einem früheren Rechtsstreit, dessen Klage allerdings auch auf Urheberrechtsverletzung gestützt worden sei, folge nicht zwingend, daß der jetzige Zweitbeklagte, damals Kläger, die wirkliche Urheberrechtslage in Bezug auf die namenlos erschienenen Werke erkannt haben müsse; denn in der zu jener Zeit den Kernpunkt ausmachenden Sammelwerksfrage sei es nicht entscheidend darauf angekommen, ob gerade für die jetzt umstrittenen Stücke der urheberrechtliche Klagegrund durchschlage. Jedenfalls sei nicht ersichtlich, daß der jetzige Zweitbeklagte damals in Bezug

auf die gegenwärtig wesentliche Urheberrechtsfrage hätte stutzig werden oder Kenntnis der Rechtslage erlangen müssen. Verhalte es sich aber so, dann habe die geplante Herausgabe des „Wilhelm Busch-Buches“ den Beklagten zu 2 und 3 ebenfalls keinen Anlaß geboten, weitere Erkundigungen einzuziehen als bei der in buchhändlerischen Fragen für sie maßgebenden Erstbeklagten; namentlich habe es keiner Anfrage bei der Klägerin selbst bedurft.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß diese Erwägungen auch für die Zeit nach dem Prozeßbeginn dazu führen müßten, die Fahrlässigkeit des zweiten und dritten Beklagten zu verneinen. Von der Klagerhebung an muß grundsätzlich ein Beklagter damit rechnen, daß der wider ihn erhobene Anspruch bestehe. Auf diesem Grundgedanken beruhen mehrere Gesetzesvorschriften, welche die Haftung des Beklagten vom Beginn des Rechtsstreits an steigern (§§ 286 flg., 291, 292 BGB.; Hellwig System des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 § 136 III S. 388/9). Wenn auch keine dieser besonderen Vorschriften die gegenwärtige Frage regelt, so müssen der zweite und der dritte Beklagte (und die Erbinnen des letzteren) doch gegen sich gelten lassen, daß sie von der Klagerhebung an durch ihre rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten über die Rechtslage völlig unterrichtet sein konnten. In der Bejahung ihres Verschuldens von jenem Zeitpunkt an liegt daher kein rechtlicher Irrtum.